

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 22

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Mobilmachungsfall an den Stationsorten bereit zu halten. Da jedes Bataillon 4 Kompanien zählen soll, rechnet man darauf, in kürzester Frist 8000 ausgebildete reitende Schützen verwenden zu können. (Militär-Zeitung.)

England. Verordnungen gegen dieinstwidrigen Bewerb und Selbstmassregelung der Offiziere. Zwei Erlasse des Heeresrates haben neuerlich Aufsehen erregt. Der erste, der in sehr scharfer Sprache allen ausserdienstlichen Eingriffen in die Gerechtsame der Behörden den Krieg erklärt, verbietet den Offizieren auf das strengste, an Persönlichkeiten, die der Militärverwaltung angehören, Gesuche um Beförderung, Versetzung, Gehaltsaufbesserung zu richten oder dergleichen durch dritte Personen bei ihnen anbringen zu lassen. Wer zu letzterem Mittel greift, von dem wird die Behörde ohne weiteres annehmen, dass seine rechtmässigen Ansprüche auf Berücksichtigung nicht zureichen und danach verfahren. Die Fürsprache eines anderen ist grundsätzlich als mit Vorwissen und auf Veranlassung des Empfohlenen erfolgt anzusehen. — Die zweite Verordnung verurteilt das berüchtigte System des „Ragging“, der Selbsthilfe innerhalb der vier Pfähle gegen missliebige Kameraden. Die Beteiligten sollen im Wiederholungsfalle aus der Armee entfernt und die Truppenbefehlshaber, welche der ihnen übertragenen Dienstgewalt keine Geltung verschaffen, nachsichtslos zur Verantwortung gezogen werden.

(Militär-Zeitung.)

England. Tagebücher über den russisch-japanischen Krieg. Feldmarschall Sir Evelyn Wood hat einen Befehl erlassen, wonach alle Hauptleute bzw. Rittmeister und Subalternoffiziere über den russisch-japanischen Krieg Tagebücher zu führen haben, um so die Offiziere zu veranlassen, dass sie sich mit den Begebenheiten des Krieges genau vertraut machen. Diese Tagebücher, sowie Beurteilungen der Lage sind in bestimmten Zeiträumen den betreffenden Kommandeuren einzureichen. Besonders verdienstliche Arbeiten werden dem kommandierenden General vorgelegt. Auch den Unteroffizieren und Gemeinen ist ab und zu Aufklärung über den Gang der Operationen zu geben.

(Militär-Zeitung.)

Italien. Ausser den alljährlich wiederkehrenden Herbstübungen in den einzelnen Korpsbezirken, einer grösseren Generalstabs- und Kavallerie-Übungstrasse, sind folgende besondere Übungen angeordnet worden: Eine Übung in den Alpen im Bereich des 5. Korps (Verona) vom 1. bis 8. September. Beteiligt: drei gemischte Infanteriebrigaden, die Alpiniregimenter 5, 6, 7, ein jedes durch zwei Kompanien der Mobilmiliz verstärkt, zwei Alpini-Mobil-Milizbataillone und die venezianische Gebirgs-Artilleriebrigade. Eine Landungsübung im Bereich des 10. Korps (Neapel) vom 1. bis 10. September. Beteiligt: die Truppen des 10. Korps, verstärkt durch die Reservisten des Jahrgangs 1878 und Teile der Territorialmiliz (insbesondere sind hierzu auch die Mannschaften der Territorialmiliz, welche die Küsten-Bewachungskompanien zu bilden haben, zum Dienste einberufen worden). Eine Aufklärungsübung zwischen Stradella und Cuneo (Luftlinie 155 km) vom 26. August bis 4. September. Beteiligt: die Lancieri-Regimenter Milano und Vittorio Emanuele II. und die Cavalleggeri-Regimenter Alessandria und Roma, insgesamt 24 Eskadrons. (L'Esercito Italiano Nr. 48.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Das neue Armeeschuhwerk. Das Quartiermeisteramt hat mit Genehmigung des Kriegssekretärs eine gänzlich veränderte Fussbekleidung eingeführt. Der Marschierschuh ist ein hoher Schuh (Halbstiefel) aus

wasserdichtem, rohgarem Leder, gefüttert, mit besonderer Zehenkappe, breitem, niedrigem Absatz und Doppelsohlen. Ausserdem empfängt jeder Soldat ein Paar Exerzier- und ein Paar Paradeschuhe. Alles Schuhwerk wird auf das sorgfältigste gearbeitet und verpasst.

(Militär-Zeitung.)

Verschiedenes.

— **Das Schimosi-Pulver der Japaner.** Nach allen Berichten ist das von den Japanern im Kriege benutzte Schimosi-Pulver ein furchtbarer, den bisher bekannten bedeutend überlegener Sprengstoff. Derselbe zerschmettert das Geschoss in 2—3000 Partikel, die weithin alles Lebendige bedrohen und vernichten. Die Mischung lässt sich dabei mit völliger Sicherheit handhaben, und die Herstellungskosten sind um die Hälfte geringer als die der Schiessbaumwolle. (Militär-Zeitung.)

— **Distanzmesser, Patent „Artner“.** Hauptmann Rudolf v. Artner der königlich ungarischen Landwehr hat auf dem Gebiete der Telemeter eine neue Errungenschaft erzielt. Es zeichnet sich sein Apparat durch Einfachheit und Handlichkeit besonders aus. Selbst der beschränkteste Soldat vermag ihn ohne weiterer Schulung in kürzester Zeit zu gebrauchen, da keinerlei Skalen abzulesen oder Distanzberechnungen vorzunehmen sind. Auch als Lehrbeispiel für den Unterricht im Zielen ist er verwendbar, da der Mann mittels desselben an das gestrichene Korn gewöhnt wird und ein Verdrehen des Gewehres ausgeschlossen ist. Der Distanzmesser besteht aus einem vierkantigen, rechtwinkligen Metallplättchen, das mittels eines Klemmringes derart an das Laufende und Kornstöckel befestigt werden kann, dass es auf der Laufachse senkrecht steht. Der obere Rand ist gezähnt und sieht einer krenelierten Mauer ähnlich; die Zähne sind jedoch ungleich lang und entspricht die Höhe der perspektivischen Grösse eines entsprechend weit entfernten aufrecht stehenden Menschen. Der Distanzmessende braucht nichts anderes zu tun, als über das Grinsel des Aufsatzes und den oberen Rand des Apparates hinweg das Schätzungsobjekt, d. i. ein einzelner Mann, eine Abteilung u. dgl., anzuvisieren und dessen Höhe mit der Länge der verschiedenen Zähne so lange zu vergleichen, bis beide übereinstimmen; die unter dem der Ziellänge entsprechenden Zahne eingebravierte Zahl gibt die gesuchte Entfernung in 100 von Schritten, und zwar für die Distanzen von 200 bis 1200. Eine in der Mitte des Plättchens befindliche Öffnung gestattet unbehindert das Erfassen des Ziels und das Schiessen ohne dass der Apparat entfernt werden müsste, ja, der Schütze wird sogar infolge derselben zum regelrechten Zielen gezwungen; dieselbe ist nämlich quadratisch ausgeschnitten und schneidet deren oberen Rand genau mit der Kornspitze ab, sodass mit grobem Korne gar nicht gezielt werden kann, da der Zielpunkt nicht erfasst wird, das feine Korn dagegen nur dann angewendet werden kann, wenn der Schütze dies ausdrücklich beabsichtigt. Weiter befinden sich an dem Apparate ein Zirkel zum Abmessen von Distanzen auf der Spezial- und Generalkarte, sowie eine Boussole; eine Randseite enthält eine Millimetereinteilung und sind außerdem auf beiden Seiten des Plättchens verschiedene wichtige Zahlen und sonstige Daten eingraviert, wie dies auch auf den Kirchner'schen Zirkeln der Fall ist. Dieser Distanzmesser wurde im Mai vorigen Jahres patentiert und stand beim 8. Honved-Infanterieregiment in Erprobung, wo er infolge seiner präzisen Funktionierung volle Anerkennung fand. Gegenwärtig beschäftigt sich das technisch-administrative Militärkomité mit dessen Überprüfung. Beizufügen wäre noch, dass dieser Apparat keine grösseren Distanzfehler als 25 Schritte ergibt und dass, da das Feuergefecht der Infanterie sich innerhalb der Distanzen von 1200 Schritten abspielt, derselbe für den infanteristischen Gebrauch vollkommen ausreichend erscheint. (Die Vedette.)